

Zugordnung Faschingzug Untererthal am 04.02.2018

Die UKG (Untererthaler Karnevalsgesellschaft) freut sich, dass Sie Interesse haben, an unserem Faschingszug teilzunehmen. Diese Zugordnung dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf des Umzuges!

Organisation, Leitung und Durchführung

Den Anordnungen der Zugleitung, den Ordnern, der Polizei und den Dienstkräften der Feuerwehr ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten. Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Einhaltung der Vorschriften der StVZO.

Auf das beiliegende Merkblatt des Landratsamt Bad Kissingen wird ausdrücklich hingewiesen!

Gestaltung der Fahrzeuge, Festwagen etc.

Öffentliche Bauvorschriften und nachstehende Baurichtlinien sind unbedingt zu beachten. Es dürfen nur zugelassene Fahrzeuge bzw. zulassungsfreie - aber betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge mitgeführt werden. Die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen und der jeweiligen KFZ Versicherung wegen der Risikohöherung gemeldet werden.

Wir weisen darauf hin, dass das Verwenden von roten Nummernschildern von der Polizei ausdrücklich verboten wurde, da solche Schilder ausschließlich zu Überführungs- und Testfahrten erlaubt sind. Der Fahrzeugführer muss im Besitz der für das Fahrzeug notwendigen Fahrerlaubnis sein. Die Sicht des Fahrers darf nicht beeinträchtigt werden. Durch die Ausgestaltung der Fahrzeuge darf die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden. Nicht vorschriftsmäßige Fahrzeuge müssen von Veranstalter von der Teilnahme ausgeschlossen werden!

Bei LKWs mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W10 oder PG 12) mitzuführen (PG 12 bedeutet ein Feuerlöscher mit 12 kg Inhalt). Für die Sicherheit – insbesondere der Zuschauer (Kinder!) sind bei jedem motorbetriebenen Fahrzeug auf beiden Seiten mindestens je eine Person als Absicherung zu stellen – je nach Länge muss das Fahrzeug bzw. Festwagen somit von mindestens 2 evtl. bis zu 6 Fahrzeugsicherungspersonen begleitet werden!

Das Sitzen von Personen auf Stoßstangen, Anhängervorrichtungen und auf Bordwänden der Fahrzeuge bzw. Wagen ist untersagt. Die Sicherungspersonen müssen als solche erkennbar sein. An den Außenkanten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen und sonstige gefährliche Gegenstände hervorstehen. Das gleiche gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug befindlichen Personen.

Wir weisen darauf hin, dass keine Personen- und Sachschäden, die aus Fahrlässigkeit und/oder durch Alkoholeinfluss verursacht werden, abgedeckt sind.

Wurfmaterial

Wurfmaterial ist unter Vermeidung verletzungsgefährlicher Wurftechnik auszubringen. Das Auswerfen von Gegenständen (wie Flaschen, Dosen oder andere schwere oder spitze Gegenstände), die Verletzungen der Zuschauer verursachen können, ist verboten. Größere bzw. eckige und harte Gegenstände dürfen nur gezielt abgegeben werden. Für verursachte Verletzungen und Sachschäden (z. B. Brillen), die durch geworfene Gegenstände entstehen, haften die Teilnehmer selbst! Bei Lebensmitteln (z. B. Süßigkeiten) ist auf das Haltbarkeitsdatum zu achten. Bitte keinen Plastikmüll, Dreck etc. auswerfen! Das Herausreichen von Alkohol in Flaschen ist strengstens verboten! **Achtung: Keine Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche!**

Personenbeförderung

Während der Veranstaltung - nicht jedoch auf den An- und Abfahrten - dürfen Personen nur befördert werden, wenn die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist. Für jeden Sitz- bzw. Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers (Brüstung oder Geländer mind. 100 cm) bestehen. Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und am Fahrzeug/Anhängern fest angebracht sein. Es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden! Eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Veranstaltung zurückzuführen sind, muss bestehen.

Versicherungen, Abgaben, Rechte

Für den Faschingszug wird durch die UKG eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die die Schäden von Dritten der Zugteilnehmer sind nicht unfallversichert, sie nehmen auf eigenes Risiko teil. Vorstehende Klausel findet nur dann Anwendung soweit nicht durch eine andere Versicherung für dieses Risiko Unfallversicherungsschutz besteht. Sollte während des Zuges oder bei der An- und Abfahrt ein Unfall passieren, muss die Polizei sofort verständigt werden. Die Fahrer unterliegen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Bei Alkoholgenuß droht Führerscheinentzug. Wenn fahrlässig und wiederholt gegen diese Richtlinien verstoßen wird, erlischt der Versicherungsschutz. Es haftet dann der Teilnehmer selbst! Nicht versichert sind z. B. Schäden an den zu der Veranstaltung hinzugezogenen oder verwendeten Fahrzeugen sowie an Tieren, Geschirren und Sattelzeug; das Abhandenkommen (Verlust) von Sachen jeder Art; Schäden aller Art an den Kleidern der mitwirkenden Personen, an Fahnen und sonstigen Ausstellungsstücken.

Der Veranstalter meldet die Veranstaltungen gemäß den eingegangenen Anmeldungen bei der GEMA an. Sollten Sie eine Musikanlage mitführen, übernimmt die UKG die GEMA-Gebühren (auf dem Anmeldebogen angeben!).

Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen ein und verzichten somit auf diesbezügliche Urheberrechte.